

1

**Der Direktor
der Landwirtschaftskammer Rheinland
als Landesbeauftragter
Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland
als Landesbeauftragter, Postf. 19 69, 5300 Bonn 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Karl Josef Denzer
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/388

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen,
Unsere Nachricht vom
422

(02 28) 7 03-1
Durchwahl 7 03
2 78

Bearbeitet:
Ketzner

06.05.1986

Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW);
Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/707

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident !

Insbesondere im Hinblick auf die hohe Zahl der arbeitslosen Mädchen befürworte ich das Anliegen, zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zusätzliche vollzeitschulische Bildungsgänge zu schaffen, die zu einem Berufsabschluß führen.

Gemäß der Zuständigkeit meines Hauses nehme ich Stellung zu § 9 des Gesetzesentwurfes über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW) vom 26. Juni 1984.

Die Jugendlichen, die im dualen System keinen Ausbildungsplatz finden, bedürfen einer besonderen Motivation, um einen Berufsabschluß gemäß Berufsbildungsgesetz über einen vollzeitschulischen Bildungsgang zu erreichen. Diese erforderliche Motivation kann durch die beabsichtigte finanzielle Förderung eine entscheidende Stärkung erfahren.

Im § 9 des Entwurfes zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW) werden Teilnehmer eines vom Kultusminister zu genehmigenden Bildungsganges als Auszubildende bezeichnet. Auszubildende des Ausbildungsberufes Hauswirtschaftler/in erhalten ihre Ausbildung in als Ausbildungsstätten anerkannten Familien- und Großhaushalten, in denen Personengruppen kontinuierlich voll versorgt werden, damit die Ausbildung gemäß den in § 1 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz gestellten Forderungen durchgeführt werden kann.

Dienstgebäude
Endenicher Allee 60
Bonn

Telex
8 86 685
886685 iwkrh d

Konten der Hauptkasse
der Landwirtschaftskammer:

Westd. Genossenschafts-
Zentralbank Köln
BLZ 370 600 00 Kto.-Nr. 310 017
Volksbank Bonn
BLZ 380 601 86 Kto.-Nr. 2100 771 015

Sparkasse Bonn BLZ 380 500 00
Kto.-Nr. 31 036 502
Postcheckkonto Köln
BLZ 370 100 50 Kto.-Nr. 43 70-500

- 2 -

Es erscheint daher sachgerechter, Schüler / Schülerinnen, die vollzeitschulisch in Werkstätten berufsbildender Schulen, an denen eine kontinuierliche Vollversorgung von Personengruppen nicht erfolgt, ausgebildet werden, als "Teilnehmer eines vollzeitschulischen Bildungsganges" zu bezeichnen, und sie auch in dem als Anlage zum Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW) beigefügten Vertrag so zu benennen.

Auf Teilnehmer eines vollzeitschulischen Bildungsganges können nicht alle Regelungen, die für Auszubildende durch das Berufsbildungsgesetz getroffen werden, angewandt werden. Eine synonyme Verwendung der Bezeichnung Auszubildender schafft daher insbesondere für die Jugendlichen und deren Eltern eine Rechtsunsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Leßmann